

Der gegenwärtige Forschungsstand kann also wie folgt charakterisiert werden: Während eine Zuordnung des TV zur frühen Regierung Heinrichs IV. aus zwingenden Gründen ad acta gelegt ist, sprechen bei der Diskussion um eine chronologische Ansiedlung in der Stauferzeit die besseren Argumente für die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Jeder Versuch, innerhalb des 12. Jahrhunderts einen Datierungsansatz zu erarbeiten, muß — wie Brühl schon treffend bemerkte¹⁵⁾ — vom Text des TV selbst ausgehen. Dem unvoreingenommenen Leser, der nach der Identität des *rex Romanorum* des TV fahndet, fallen bei der Lektüre folgende Besonderheiten auf:

1. Die eindeutige Vorrangstellung Sachsens im TV¹⁶⁾, die so auffällig ist, daß Sachsen als Machtbasis dieses *rex Romanorum* gewertet werden kann.
2. Die Nennung von *Licendice* (Leisnig? Eher Niederlausitz), *Milza* (Milzener Land = Oberlausitz), *Nisana* (Gebiet zwischen Meißen und dem Erzgebirge) und *Budesin* (Bautzen) an der Spitze der sächsischen Tafelgüter.
3. Das Fehlen von Schwaben, Ostfranken und des Elsaß’.
4. Das besondere Interesse an Nürnberg¹⁷⁾, das Fehlen von Kurien südlich der Donau.
5. Der Umstand, daß der Hof offensichtlich lange nicht in Italien weilte, wie der Schlußsatz des TV erhellt. Die Höhe eines lombardischen Servitium ist dem Redaktor des TV nicht bekannt¹⁸⁾.
6. Zur Zeit der Zusammenstellung des TV muß der Hof zumindest die Möglichkeit eines Italienzugs erwogen haben¹⁹⁾.

¹⁵⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 531.

¹⁶⁾ Auch bemerkt von Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 424; Bender (wie Anm. 4) S. 785; Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 533; ders., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 185 f. mit Anm. 272. Beispielsweise steht dem König in Sachsen Wein überall nach Belieben zur Verfügung, während bei den fränkisch-lothringischen und bayerischen Kurien Wein zum Servitium gehört.

¹⁷⁾ Wie Brühl akzeptiere ich die Forschungsergebnisse von Fritz Schnelbögl, Nürnberg im Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1065), Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 10 (1950) S. 37—46.

¹⁸⁾ *Istę sunt curię de Lombardia. Tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam* (ed. Schulte [wie Anm. 1] S. 573—574). S. hierzu Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 532.

¹⁹⁾ Vgl. Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 532: „Es besagt keineswegs, daß eine Italienfahrt im Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens unmittelbar bevorstand. Dieser Satz ist vielmehr nur eine Entschuldigung des Schreibers für seine ungenügende Auskunft“. In dieser apodiktischen Form kann ich Brühls Interpretation nicht folgen.